

Entscheidung Aktenzeichen NetzDGo102021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.03.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.03.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Darin formuliert eine Darstellerin ihren politischen Standpunkt durch einen in Liedform wiedergegeben Text. Dabei wird sie durch einen weiteren Darsteller am Klavier begleitet, der im Nachwort noch einen Spendenaufruf an den Zuschauer richtet. Wie sich aus der Videobeschreibung ergibt, soll die Spende zugunsten des Vereins „Ein Prozent für unser Land“ erfolgen. Der Inhalt des Videos kann wie folgt verschriftlicht werden:

Titel: „A jamais Idealiste“ - Ein Gruß an den Verfassungsschutz | Variété Identitaire #001

(„Für immer Idealist“; Lied (Sie) mit Klavierbegleitung (Er) und Nachwort (Er/Sie))

Text in Liedform:

(Sie:) Verräter haben heut' verschiedene Ministerien - die beschließen Kriterien, wonach zu urteilen ist.

Wer was wo sagen darf, wer Hatespeech, wer die Wahrheit spricht, wer gut ist, wer Gesetze bricht, wer böse ist und wer brav.

Wenn Euch dann einer stört, wenn wer sich gerade macht, dann wird er zwar verlacht, doch heimlich abgehört.

Wer euch bekämpft ist schlecht, den fürchtet Ihr Verzagten. Ich will Euch eines sagen, Ihr fürchtet uns zu Recht.

Bei wem habt Ihr gespannt aus Autos abfotografiert, wessen Hausmüll habt Ihr grad studiert, als quer durch unser Land, der Terror nach Paris, nach Brüssel und nach Nizza fuhr und seine schwarze Todesspur in Deutschland hinterließ.

Wen schützt Ihr hier vor wem, als Silvester freche Schweine und zwischen unsere Beine packten, wo war das System.

Frägt Euch mal was das soll, was Eure Überwachung nützt, wenn Ihr zwar die Verfassung schützt, doch nicht mehr Euer Volk.

Wir wollen gar nicht viel, keinen Bürgerkrieg, wir schießen - nicht auf Euch, Blutvergießen - das ist nicht unser Stil.

Doch eins das merkt euch bloß, solltet Ihr nicht aufhören, unsere Heimat zu zerstören, werdet Ihr uns nicht los.

Beobachtet uns nur, belauscht unsere Gespräche, bleibt stets in unserer Nähe, wir haben keine Angst.

Denn eine Sache ist für euch nicht einzusehen, Ihr werdet's nicht verstehen - A jamais Idealiste.

Nachwort:

(Er:) Meine Damen und Herren, Ladies and Gentlemen, Mesdames et Messieurs,
wir befinden uns im Krieg. In einem Krieg der Informationen. Jede Kamera, jedes Stück Licht- und Tontechnik ist eine Waffe.
Jedes unserer Lieder ist ein Splitter im Herzen des linksliberalen Establishments.
Deshalb kaufen Sie Kriegsanleihen.
(Sie:) - naja oder Ihr spendet einfach bei PayPal.
(Er:) ja, oder so, macht doch was Ihr wollt.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL

[...]

für jedermann aufrufbar.

Die Beschwerdeführerin hat Ihre Beschwerde insbesondere damit begründet, dass es sich um „Propaganda der verfassungswidrigen Gruppierung Einprozent.de“ bzw. eine „rechtsextreme Kampagne“ handele und bittet allgemein um „Überprüfung dieser Inhalte“.

Der zuständige Prüfungsausschuss hat erkannt, dass die Beschwerdeführerin von „Inhalten“ spricht und über den gegenständlichen [...] -Kanal mehre Videos veröffentlicht wurden. Gegenstand der Beschwerde im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 NetzDG ist jedoch stets der konkrete gemeldete Inhalt, sodass diese Entscheidung sich ausdrücklich auf eine Entscheidung über den oben genannten Inhalt beschränkt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände, insbesondere sind die Tatbestände der §§ 166, 187, 186 oder 185 StGB nicht erfüllt.

1. Der Inhalt erfüllt nicht Tatbestände der §§ 187, 186 oder 185 StGB.

a. Für eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften muss ein Betroffener identifizierbar sein. Ehrträger bzw. beleidigungsfähig ist jede natürliche Person, jeder lebende Mensch. Dies ergibt sich schon aus der Anknüpfung der Ehre im Sinne eines personalen Geltungswerts als einem Aspekt der Personenwürde des Menschen (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, Vorb. zu § 185 Rn. 38). Wie § 194 Abs. 3 S. 2 StGB zu entnehmen ist, bezieht sich der Schutz des § 185 StGB jedoch nicht nur auf Personen, sondern auch auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Überhaupt kann eine Beleidigung auch unter eine Kollektivbezeichnung strafrechtlich relevant sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die Beleidigung sich auf einen deutlich aus der Allgemeinheit hervortretenden Personenkreis bezieht, der klar abgrenzbar

und überschaubar ist und dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 28.02.1958, Az. 1 StR 387/57: Juden in Deutschland, BayObLG, Urteil vom 30.06.1989, Az. RReg. 3 St 66/89: Polizeibeamte bestimmter Einheiten).

Der Personenkreis der Entscheidungsträger („Verräter“) in „verschiedenen Ministerien“ dürfte zu wenig herausgehoben sein bzw. es ist auch unklar welche Ministerien konkret gemeint sind, sodass sich eine Beleidigung bereits in der Anonymität verlieren dürfte. Ebenso ist fraglich, ob der Begriff der „frechen Schweine“ die für die sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht 2015 in Köln Verantwortlichen hinreichend erkennbar macht. Die Gegebenheit dürfte jedoch erkennbar sein und zumindest die Verurteilten sind als Betroffene identifizierbar. In dem Begriff „schwarze Todesspur“ vermag der Prüfausschuss wiederum keinen hinreichenden Angriff auf einen Betroffenen mehr zu erkennen, diese Interpretation ginge zu weit.

b. Jedenfalls liegt weder eine Tatsachenbehauptung im Sinne der §§ 186, 187 StGB, noch eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB vor.

(1.) Tatsachenbehauptungen beziehen sich auf objektive Vorgänge und sind als solche wahr oder unwahr. Sie sind von durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützten Werturteilen abzugrenzen, die durch ein Element des Meinens, der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens und somit durch ihre Subjektivität geprägt sind. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird auch diese als Meinung von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991, Az. 1 BvR 1555/88). Bei der Auslegung, wie eine Äußerung einzuordnen ist, sind auch der Kontext und die Begleitumstände zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben gilt für den vorliegenden Inhalt, dass er als „Gruß an den Verfassungsschutz“ auch dessen tatsächliches (nachprüfbares) Verhalten anprangert. Es ist aber keinesfalls so, dass Tatsachenbehauptungen ohne jedweden Anhaltspunkt aufgestellt werden. Denn es ist gerade die Aufgabe des Verfassungsschutzes, Überwachungen und Ermittlungen im Bereich (rechts-) extremistischer Bestrebungen durchzuführen. Weiterhin überwiegt die wertende Stellungnahme, mit der zu diesen Vorgängen Stellung genommen wird. Im Ergebnis unterliegen die Äußerungen daher dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Recht auf Meinungsäußerung.

(2.) Eine Beleidigung ist die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung mit ehrverletzendem Charakter, die vor allem durch Meinungsäußerungen erfolgen kann. Nimmt der Kundgebende Kommunikationsgrundrechte –wie etwa die Meinungsfreiheit– in Anspruch, so sind jedoch stets das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Äußernden sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei das Bundesverfassungsgericht insofern von einer Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit ausgeht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995, Az. 1 BvR 1476/91 Rn. 123). Wenn es darum geht, dass jemand berechnete Interessen im Sinne des § 193 StGB in Anspruch nimmt, weil er sich an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen beteiligt, ist außerdem zu berücksichtigen, dass staatliche Institutionen nicht ihrer persönliche Ehre wegen geschützt werden. Es geht vielmehr darum, ihre Funktion zu

gewährleisten.

Es gilt allgemein, einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch des Rechts zur freien Meinungsäußerung zu vermeiden und dieses Grundrecht ist gerade aus dem Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen (vgl. BVerfG, a.a.O).

Soweit man von einer Erkennbarkeit der Betroffenen ausginge, reicht daher die Bezeichnung als „Verräter“, Jemanden, der andere „verlacht“, oder „freche Schweine“ im gegebenen Kontext keinesfalls für die Annahme einer Beleidigung aus.

2. Weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG:

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände ernsthaft in Betracht kämen.

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin ist insbesondere nicht erkennbar, dass der Verein „Ein Prozent für unser Land“ unanfechtbar als verfassungswidrig verboten wäre. Er wird vielmehr als Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz geführt. Die Vorschriften §§ 86 f. StGB sind daher nicht anwendbar.

Gewalttätige Bestrebungen oder eine sonstige Eignung des Inhalts zur Störung des öffentlichen Friedens sind ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere sind Äußerungen wie „Ihr fürchtet uns zu Recht“ und „Wir befinden uns im Krieg“ völlig substanzarm, Gewalt wird vielmehr ausdrücklich abgelehnt und „Krieg“ ist vielmehr als polemische Überspitzung eines Konflikts zu verstehen. Überhaupt sind Äußerungen nach jüngerer Rechtsprechung nur dann geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind, „d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren“ (vgl. VGH München, Urteil vom 08.03.2010, Az. 10 B 09.1102, 10 B 09.1837).